

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (Parlamentarische Gruppe der FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Wertigkeit der Festlegungen in Geschäftsordnungen von Kommunalparlamenten

Der Stadtrat einer Thüringer Stadt hat in seiner Geschäftsordnung festgelegt, dass sich ein Ausschuss aus dem Bürgermeister, sechs Stadträten und drei sachkundigen Bürgern zusammensetzt. Es handelt sich bei der Festlegung zu der Besetzung mit drei sachkundigen Bürgern - entsprechend der Formulierung - nicht um eine Kannbestimmung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2596** vom 10. November 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2022 beantwortet:

1. Verstößt ein Bürgermeister gegen seine Amtspflicht gemäß § 29 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung, wenn ein Ausschuss nur mit dem Bürgermeister und sechs Stadträten besetzt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nein, gemäß § 29 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) leitet der Bürgermeister die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse. Die Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrats ist hiervon nicht umfasst, da sie nach § 27 Abs. 5 Satz 1 ThürKO in der Zuständigkeit des Stadtrats liegt.

2. Sind Beschlüsse, die dieser Ausschuss als beschließender Ausschuss fasst, gültig, obwohl der Ausschuss nicht entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung besetzt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Sind Empfehlungsbeschlüsse dieses Ausschusses an den Stadtrat gültig, obwohl der Ausschuss nicht entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung des Stadtrats besetzt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Sind Beschlüsse des Stadtrats, die sich auf einen Empfehlungsbeschluss des nicht gemäß Geschäftsordnung besetzten Ausschusses stützen, wirksam? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Die Ausschüsse des Stadtrats sind nach § 43 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Ausschussvorsitzende lädt nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO die Ausschussmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thürin-

ger Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Liegt insoweit ein Ladungsmangel vor, führt dieser zur Beschlussunfähigkeit des Ausschusses, wenn er nicht nach § 35 Abs. 3 ThürKO geheilt wird.

Sachkundige Bürger gehören nicht zu den Ausschussmitgliedern. Sie werden nach § 27 Abs. 5 Satz 2 ThürKO beratend tätig. Sie gehören auch nicht zu den sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen, da eine entsprechende Regelung zur Ladung fehlt. Deshalb führt die Abwesenheit der sachkundigen Bürger oder ein sie betreffender Ladungsmangel nicht zur Beschlussunfähigkeit des Ausschusses beziehungsweise nicht zur Rechtswidrigkeit der Beschlüsse des Ausschusses. Dies gilt auch dann, wenn der Stadtrat die nach der Geschäftsordnung in die Ausschüsse zu berufenden sachkundigen Bürger noch nicht berufen hat.

Maier
Minister